

Vorgehen für das Verfassen von Positionspapieren bzw. Consensus-Dokumenten und Leitlinien

Der Vorstand der ÖKG hat in seiner Sitzung vom 29.5.2024 beschlossen die seit 22.1.2014 geltende einheitliche und transparente Vorgaben für das Verfassen von Positionspapieren, Consensus-Dokumenten und Leitlinien upzudaten.

Folgende Anforderungen müssen erfüllt sein:

1. Positionspapiere, Consensus-Dokumente und Leitlinien werden ausschließlich im Namen der ÖKG veröffentlicht und bedürfen vorab einer Befassung des Vorstandes.
2. Der Vorstand der ÖKG kann eine oder mehrere Arbeitsgruppen oder auch Teile davon („task forces“) mit der Ausarbeitung solcher Papiere betrauen. Wenn solche Aktivitäten aus einer oder mehreren Arbeitsgruppen kommen muss der Vorstand vorab informiert werden und das Verfassen solcher Papiere genehmigen.
3. In jedem Fall sollen die fachlich betroffenen Arbeitsgruppen in die Erstellung involviert sein.
4. Alle namens der ÖKG involvierten Personen müssen dem Vorstand zur Kenntnis gebracht werden, und müssen aktive ÖKG Mitglieder sein.
5. Fertige Papiere können erst veröffentlicht werden, wenn sie vom Vorstand genehmigt worden sind.
6. Positionspapiere, Consensus-Dokumente und Leitlinien, die namens der ÖKG verfasst worden sind werden in den offiziellen wissenschaftlichen Journalen der Gesellschaft, der Wiener Klinischen Wochenschrift, Sektion Kardiologie, oder dem Journal für Kardiologie publiziert.
7. Bei Papieren, die gemeinsam mit anderen Fachgesellschaften verfasst und publiziert werden übernimmt der Präsident der ÖKG die Abstimmung einer zeitlich synchronen Publikation über den Präsidenten der Partnergesellschaft. Diese Aufgabe kann vom Präsidenten der ÖKG an ein weiteres ÖKG Vorstandsmitglied oder den Leiter des Positionspapiers delegiert werden.
8. Die Erstellung von Positionspapieren, Consensus-Dokumenten und Leitlinien erfolgt ohne Honorar. Für die Erstellung des Positionspapiers ist die Compliance Richtlinie der ÖKG zu beachten.
9. Ein maximaler Zeitraum von 18 Monaten ab Antragsfreigabe durch den Vorstand der ÖKG bis zur Einreichung des fertigen Papiers ist vorgesehen.
10. Eine Kooperation mit oder Darstellung von Industriepartnern bei offiziellen Positionspapieren der ÖKG und deren Kurzfassungen (betrifft auch Pocketcards, APPs etc.) ist nicht gestattet.